

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 8

Artikel: Offene Fragen über den Gesamtarbeitsvertrag im Obligationenrecht

Autor: B.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in diesem Entwurf ein vorzügliches Agitationsmaterial, das ihnen helfen wird, die Unaufgeklärten aufzuklären und die Regierungen und Parlemente sowie die Vertreter aller Parteien an ihre Pflicht und Schuldigkeit zu erinnern.

Bemerkt sei noch, dass der Kongress weiterhin beschlossen hat, diesen Entwurf allen europäischen Regierungen und Parlamenten zu unterbreiten. Auf diese Weise werden die Arbeitervertreter schon bald Gelegenheit haben, darauf Bezug zu nehmen. Auch das wird für die Heimarbeiter sehr wertvoll sein und sie zugleich etwas mehr als bisher für die Politik interessieren. R. A.



Offene Fragen über den Gesamtarbeitsvertrag im Obligationenrecht.

Nach Art. 323 des Obligationenrechts sind Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, nichtig, soweit solche dessen Bestimmungen widersprechen.

Mit andern Worten, da wo ein Tarif besteht, soll derselbe für alle Arbeiter gelten bei denjenigen Meistern, welche ihn anerkannt haben. Es darf also ein Tarifmeister mit einem einzelnen Arbeiter, oder umgekehrt, der Arbeiter mit dem Meister, nichts anderes abmachen als was im Tarif steht. Tun sie es dennoch, so haben diese Abmachungen keine Rechtswirkung.

Der Art. 322 des Obligationenrechts spricht nur allgemein, dass Arbeitgeber oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen Vorschriften für die Dienstverhältnisse aufstellen können, was schriftlich geschehen muss, wenn es gültig sein soll.

In der Praxis wird sich die Sache gar nicht so einfach gestalten und lässt das Gesetz verschiedene Fragen offen.

Zum Beispiel: Die unorganisierten Arbeiter einer Werkstatt kommen miteinander überein, mit dem Meister einen Arbeits-Vertrag abzuschliessen. Der Vertrag kommt zustande. Nun kommt es heute, besonders in unsren Berufen, sehr oft vor, dass binnen kurzer Zeit die betreffenden Arbeiter, welche sich hier als Kontrahenten zusammenfanden, in ganz kurzer Zeit fast sämtliche, oder auch alle, aus dem Geschäfte austreten. Der Meister allein bleibt, er stellt sich wieder andere Leute ein.

Sind nun die Abmachungen, welche die ausgetretenen Arbeiter mit dem Meister getroffen, verbindlich für das neue Personal?

Diese Frage muss verneint werden.

Anders wird es sein, wenn einen solchen Werkstätten-Vertrag eine Organisation mit dem Meister abgeschlossen hat. Dann sind beide Kontra-

henten vorhanden, der Vertrag wird seine Gültigkeit behalten, auch wenn alle zur Zeit des Abschlusses beschäftigten Arbeiter wechseln; er wird auch für unorganisierte Arbeiter verbindlich sein.

Ein anderer Fall.

Die unorganisierten Arbeiter eines Ortes, wie es zum Beispiel in der welschen Schweiz so oft vorkommt, halten Versammlungen ab, stellen einen Tarif auf, der Tarif kommt mit den Meistern zustande. Von den Arbeitern unterzeichnet eine Kommission, sie ist im nächsten Jahre gar nicht mehr am Orte oder die Betreffenden sind selbst Meister geworden. Zum Grossteil sind auch wieder andere Arbeiter da. Sie finden, der Tarif, welchen die Leute im Vorjahr abgeschlossen haben, sei nicht passend und erklären sich in einer Versammlung nicht daran gebunden. Damit wird zweifellos der Vertrag aufgehoben sein, da der Dienstvertrag den Begriff des Ortsgebrauchs nicht mehr kennt.

Es ist einleuchtend, dass als Vorbedingung zur Durchführung eines Tarifvertrages zum mindesten eine Arbeiterorganisation als Kontrahent zu den Meistern stehen muss.

Wie aber nun, wenn die betreffende Organisation nur eine Minderheit der am Platze beschäftigten Leute bildet und die andern unorganisiert sind? Kann diese Minderheit der Organisierten verbindlich für die Mehrheit der Arbeiter die Arbeitsbedingungen festsetzen mit den Meistern?

Wir glauben dies verneinen zu müssen.

Nun kommt es aber auch vor, dass in einem Berufe verschiedene Organisationen bestehen. Nicht selten ist es der Fall, dass solche während einer Tarifbewegung sich bilden oder von den Meistern gebildet werden. Dieses neue Gebilde vereinigt nur eine Minderheit von Arbeitern des betreffenden Ortes. Diese Minderheit schliesst nun mit den Meistern einen Tarif ab, zu dem sich die Mehrheit nicht verstehen kann.

Kann nun ein solcher Tarif im Sinne des Art. 323 des Obligationenrechts verbindlich erklärt werden? Das heisst, darf die betreffende Meisterorganisation nicht mit der Mehrheit einen Tarif abschliessen, welcher andere Bestimmungen enthält?

Nach unserm Dafürhalten hat hier das Gesetz Lücken, welche durch eine authentische Interpretation, vielleicht des Bundesrates oder des Bundesgerichtes ergänzt werden sollten, damit eine einheitliche Rechtsprechung in Streitfällen zustande käme. Zweifellos muss es Grundsatz werden, dass nicht eine Minderheit von Arbeitern für die Mehrheit derselben an einem Orte verbindliche Tarife aufstellen kann. Denn sonst würde das ganze Tarifwesen aufs ärgste gefährdet und kaum noch eine friedliche Erledigung von Tarifabschlüssen

möglich sein. Die Unternehmer brauchten nur in jedem Falle sich eine Minderheit von Arbeitern zu bilden, mit dieser den Tarif zu vereinbaren, wie es ihnen beliebt, und dann der Mehrheit erklären, « wir sind auf einen Tarifvertrag verpflichtet, dürfen anders nichts abmachen, denn es würde keine Rechtskraft erlangen », dann wäre die Sache erledigt.

Es ist wohl einleuchtend, dass dies nicht dem Wesen eines Tarifes entspricht und jedenfalls ist es einzig richtig, wenn hier der Grundsatz zur Geltung kommt: « ein Tarifvertrag im Sinne der Artikel 322 und 323 gilt nur dann als zu Recht bestehend, wenn er mit einer Mehrheit der normalerweise am Orte beschäftigten Arbeiter abgeschlossen ». *B. St.*



Eidgenössische Unfallversicherung.

Aller Anfang ist schwer! Dieses alte Sprichwort scheint sich auch bei der Durchführung des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung zu bewahrheiten. Wenigstens vermochte es der Bundesrat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht allen Interessenten recht zu machen. Die grössten Arbeiterorganisationen unseres Landes sind schrecklich mager bedacht worden, auch die Krankenkassen sind nicht stark vertreten und der *Schweizerische Gewerbeverein* sah sich sogar veranlasst, seine Vertreter zur Weigerung der Annahme der Wahl aufzufordern. Ob die Entrüstung des Gewerbevereins berechtigt ist oder nicht, das kann uns gleichgültig lassen, dagegen haben die Arbeiter, die nicht zu den Anhängern der römischen Kirche gehören, alle Ursache, mit der den obligatorisch Versicherten eingeraumten Vertretung unzufrieden zu sein. Der Bundesrat hat vorgesorgt, dass die, denen das Unfallgesetz zugute kommen sollte — die übrigens, wenn auch nicht der Form nach, aber faktisch doch die Beiträge aus ihrer Arbeit erschinden müssen — zum voraus zu kurz kommen, sobald die Interessen der Versicherten und die der Versicherungsanstalt auseinandergehen, was aus leicht begreiflichen Gründen sehr häufig der Fall sein wird. Zum Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung lassen wir die Liste der vom Bundesrat gewählten Verwaltungsräte hier folgen.

Mitglieder des Verwaltungsrates der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt.

Vertreter der obligatorisch Versicherten.

1. Josef Albisser, Kartellpräsident der Vereinigten Eisenbahnpersonal-Verbände, Luzern.
2. Dr. Josef Beck, Mitglied des Zentralkomitees des Schweiz. Arbeiterbundes, Freiburg.
3. Howard Eugster-Züst, Präsident des Schweiz. Textilarbeiter-Verbandes, Speicher.
4. Hermann Greulich, schweizerischer Arbeitersekretär, Zürich.
5. Susanne Jeanrenaud, Fabrikangestellte in Genf.
6. Felix Koch, Sekretär des Verbandes schweiz. Postbeamter, Bern.
7. Franz Meier, Fabrik-Chefmagaziner, Schaffhausen.
8. Emil Ryser, Präsident des Uhrenarbeiter-Verbandes, Biel.
9. Heinrich Scherrer, Vorstandsmitglied des Schweiz. Arbeiterbundes, St. Gallen.
10. Jakob Schlumpf, Sekretär des Schweizerischen Typographenbundes, Bern.

11. Oskar Schneeberger, Sekretär des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes, Bern.

12. Nina Schriber, Arbeitersekretärin der Zentralschweiz, Kriens.

Vertreter der Inhaber privater Betriebe, die obligatorisch Versicherte beschäftigen.

1. Ferdinand Baud, Unternehmer, Lausanne.
2. Jakob Blattner, Baumeister, Luzern.
3. Dr. Melchior Böniger, Fabrikdirektor, Basel.
4. Maurice Colomb, Uhrenfabrikant, Genf.
5. Dr. Alfred Frey, Vizepräsident des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Zürich.
6. Pietro Giugni, Buchdruckereibesitzer, Locarno.
7. Ernst Lang, Baumwollspinnereibesitzer, Zofingen.
8. Robert Meier, Generaldirektor, Gerlafingen.
9. Albert Mosimann, Uhrenfabrikant, La Chaux-de-Fonds.
10. James Perrenoud, Sekretär der freien Vereinigung der Schweizerischen Schokoladefabriken, La Chaux-de-Fonds.

11. Jakob Scheidegger, Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins, Bern.

12. Ernst Schmidheiny, Zement- und Ziegelfabrikant, Heerbrugg.

13. Gustav Siber, Seidenstoff-Fabrikant, Zürich.

14. Karl Siegrist, Präsident der Unfallkasse des Schweiz. Spenglermeisterverbandes, Bern.

15. Dr. Eduard Sulzer, Maschinenfabrikant, Winterthur.

16. Charles Wetter, Präsident des Verbandes schweiz. Schiffsliffabrikbesitzer.

Vertreter der freiwillig Versicherten.

1. Gabriel Amiguet, Landwirt, Gryon.
2. Johann Jenny, Präsident des Schweiz. Bauerverbandes, Worblaufen.
3. Joseph Kuntschen, Staatsrat, Sitten.
4. Peter Ming, Landammann, Sarnen.

Vertreter des Bundes.

1. Dr. Felix Calonder, Ständerat, Chur.
2. Dr. Robert Haab, Generaldirektor der Schweizerischen Bundesbahnen, Bern.
3. Dr. Hermann Häberlin, Arzt, Zürich.
4. Dr. Gottfried Heer, Präsident des Freizügigkeitsverbandes glarnerischer Krankenkassen, Hotzingen.
5. Johann Hirter, Nationalrat, Bern.
6. Adrien Le Cointe, Vizepräsident des Verbandes der westschweizerischen Krankenkassen, Genf.
7. Dr. Paul Pometto, Arzt, Brig.
8. Dr. Paul Usteri, Ständerat, Zürich.

Die Bestimmungen über die erste Amts dauer des Verwaltungsrates, seine Einberufung usw. werden in einer nächsten Sitzung des Bundesrates aufgestellt werden.

Unter den 12 Vertretern der obligatorisch Versicherten sind etwa fünf oder sechs wirkliche Arbeitervertreter. Der Rest besteht aus Beamten, Geistlichen, Staatsmännern usw., denen die Interessen des Staates und der Kirche über denen der Arbeiterklasse stehen. Noch schöner ist der Umstand, dass sogar ein « Gelber » sich unter dieser Gruppe befinden soll.

Schon die « Berner Tagwacht » und andere Parteiorgane haben auf diese seltsame Zusammensetzung der Arbeitervertretung aufmerksam gemacht, worauf der « Bund » prompt erwiderte, dass die sozialistischen Arbeiterverbände schon zu stark vertreten seien im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl. Dabei hat offenbar der « Bund » vergessen, dass die Christlichen mit ihren 7 oder 8000 Mitgliedern zwei Vertreter haben, während die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände, die heute zirka 80,000 Mitglieder vereinigen, nur fünf oder sechs Vertreter haben. Dazu bilden die Christlichen keine eigentlichen Berufsverbände, sondern religiöse Vereinigungen. Was die grosse Schar der Nichtorganisierten anbetrifft, die der « Bund » den modernen Gewerkschaften